

AMTSBLATT

des

k. u. k. Kreiskommandos Janów in Polen.

Abonnements-Preis 1/4jährig 3 Kr. | Nr. 23. | JANÓW, am 15. November 1916.

Inhalt: 1. Proklamationen. 2. Amnestie-Erlaß. 3. Amtstage. 4. Bestellung des Hypothekensekretärs in Janów. 5. Weideverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen. 6. Verordnung des k. u. k. MGG. betreffend Erzeugung und Vertrieb von Brot und Gebäck. 7. Verordnung des k. u. k. MGG. betreffend die Einschränkung des Fleischverbrauches. 8. Ausfuhr aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete. 9. Beförderung von Marktgütern. 10. Zucker für Bienen. 11. Lieferung von Starklichtpetroleum. 12. Getreide- und Mahlverkehrsvorschriften. 13. Kreis-Arbeitsvermittlungsamt. 14. Militärgerichtliche Verurteilungen. 15. Weichsel-Flußschiffahrt. 16. Richtigstellung wegen Mühlen. 17. Herrenloses Pferd.

1. An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin!

Seine Majestät der Kaiser von Österreich und Apostolische König von Ungarn und Seine Majestät der Deutsche Kaiser, getragen von dem festen Vertrauen auf den endgiltigen Sieg ihrer Waffen und von dem Wunsche geleitet, die von ihren tapferen Heeren mit schweren Opfern der russischen Herrschaft entrissenen polnischen Gebiete einer glücklichen Zukunft entgegenzuführen, sind dahin übereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbständigen Staat mit erblicher Monarchie und konstitutioneller Verfassung zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des Königreiches Polens bleibt vorbehalten. Das neue Königreich wird im Anschlusse an die beiden verbündeten Mächte die Bürgschaften finden, deren es zur freien Entfaltung seiner Kräfte bedarf. In einer eigenen Armee sollen die ruhmvollen Überlieferungen der polnischen Heere früherer Zeiten und die Erinnerung an die tapferen polnischen Mitstreiter in dem großen Kriege der Gegenwart fortleben. Ihre Organisation, Ausbildung und Führung wird im gemeinsamen Einvernehmen geregelt werden.

Die verbündeten Monarchen geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß sich die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreiches Polens nunmehr unter gebotener Rücksichtnahme auf die allgemeinen politischen Verhältnisse Europas und auf die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Länder und Völker erfüllen werden.

Die großen westlichen Nachbarmächte des Königreiches Polens aber werden an ihrer Ostgrenze einen freien, glücklichen und seines nationalen Lebens frohen Staat mit Freude neuerstehen und aufblühen sehen.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers von Österreich und Apostolischen Königs von Ungarn.

Der General-Gouverneur:
KARL KUK m. p.,
Feldzeugmeister.

An die Bewohner des Generalgouvernements Lublin und Warschau!

Die Beherrscher der verbündeten Mächte Österreich-Ungarn und Deutschland haben Euch ihren Entschluß kundgetan, aus den von der russischen Zwingherrschaft befreiten polnischen Landen ein neues selbständiges Königreich Polen aufzurichten. Euer heißester, mehr als ein Jahrhundert hindurch vergeblich gehegter Wunsch wird dadurch erfüllt.

Der Ernst und die Gefahren dieser schweren Kriegszeit und die Fürsorge für unsere vor dem Feinde stehenden Heere zwingen uns, einstweilen die Verwaltung Eueres neuen Staates noch selbst in der Hand zu behalten. Gern aber wollen wir ihm mit Euerer Hilfe schon jetzt allmählich die staatlichen Einrichtungen geben, die seine feste Begründung, seinen Ausbau und seine Sicherheit verbürgen sollen.

Dabei steht allen voran ein polnisches Heer.

Noch ist der Kampf mit Rußland nicht beendet; es ist Euer Wunsch daran teilzunehmen. So tretet denn freiwillig an unsere Seite, um unseren Sieg über Eueren Unterdrücker vollenden zu helfen.

Tapfer und mit hoher Auszeichnung haben Euere Brüder von der polnischen Legion neben uns gefochten; tut es ihnen gleich in den neuen Truppenkörpern, die dereinst, mit jener vereinigt, das **polnische Heer** bilden sollen. Es wird Euerem neuen Staat einen festen Halt geben und ihm Sicherheit nach außen und innen gewähren.

Unter den von Euch über alles geliebten Farben und Fahnen Euerer Heimat sollt Ihr Euer Vaterland schirmen. Wir kennen Eueren Mut und Euere glühende Vaterlandsliebe und rufen Euch auf zum Kampfe an unsere Seite.

Sammelt Euere wehrhaften Männer nach dem Beispiele der tapferen polnischen Legion und legt zunächst in gemeinsamer Arbeit mit dem deutschen und dem ihn verbündeten österreichisch-ungarischen Heere den Grund zu einem polnischen, in dem die ruhmvollen Überlieferungen Euerer Kriegsgeschichte in der Treue und Tapferkeit Euerer Krieger wieder lebendig werden.

Der Kaiserlich deutsche General-Gouverneur:	Der Kaiserlich und Königliche östereichisch-ungarische General-Gouverneur:
BESELER.	KUK.

2. Amnestie-Erlaß.

M. J. Präs. Nr. 15832/16.

In Anerkennung des musterhaften und loyalen Verhaltens der Bevölkerung des MGG.-Bereiches gegenüber den k. u. k. Truppen und Behörden, habe ich zur Erinnerung an den für die Geschicke des polnischen Volkes wichtigen und für Polen historischen 5. November 1916 anbefohlen, daß denjenigen strafgerichtlich und administrativ Verurteilten, die einer Gnade würdig sind, die Strafe ganz oder teilweise erlassen werde.

KARL KUK m. p., FZM.

3. Amtstage im Dezember 1916.

Im Monate Dezember 1916 werden die Amtstage wie folgt abgehalten:

1. Am 11. Dezember im Gemeindeamte Brzozówka um 11 Uhr vormittags für die Gemeinden Zakrzówek, Wilkołaz und Brzozówka.

2. Am 13. Dezember im Gemeindeamte Kosin um 10 Uhr vormittags für die Gemeinden Kosin, Annopol, Gościeradów und Zaklików.

3. Am 14. Dezember im Gemeindeamte Dzierzkowice um 10 Uhr vormittags für die Gemeinden Dzierzkowice, Urzędów, Trzydnik und die Stadt Kraśnik.

4. Am 16. Dezember in Janów im Saale der Finanzabteilung des k. u. k. Kreiskommandos um 10 Uhr vormittags für die Gemeinden Potok, Modliborzyce, Kawęczyn, Chrzanów und die Stadt Janów.

Bezüglich Teilnahme an diesen Amtstagen gelten die Bestimmungen des Amtsblattes Nr. 20 vom 1. Oktober 1916, P. 7.

4. Hypothekenamt.

MGG. Z. J. Nr. 110502.

Siegmund Orłowski aus Lublin wurde vom k. u. k. Militär-General-Gouvernement zum Hypothekensekretär beim Friedensgerichte in Janów bestellt.

Den Vorsitz im Hypothekenausschusse wird vorläufig der Vorsitzende des hiesigen Kreisgerichtes führen.

Der Tag der Wiederaufnahme der Amtstätigkeit im Hypothekenausschuß wird seinerzeit nach dem Dienstantritte des Sekretärs bekanntgemacht.

5. Weideverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen.

Vdg. MGG. Gstb. Nr. 68590/16.

Trotz bereits ergangener Belehrungen und Verbote des Weidens von Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers mehren sich in letzter Zeit wieder derartige Fälle.

Abgesehen von dem Schaden, den die Eigentümer des Viehes durch das Überfahren von Tieren erleiden, weil das Kommando der Heeresbahn hiefür keinen Ersatz leistet, wird hiedurch auch die Betriebssicherheit in einem nicht zu unterschätzenden Maße gefährdet, da das Überfahren von Vieh leicht zu Zugsentgleisungen führen kann, welche umso eher vorkommen können, als die Geschwindigkeit der Züge mit 1. Oktober l. J. erhöht wurde.

Der Bevölkerung wird daher nochmals eindringlichst in Erinnerung gebracht, daß das Weiden des Viehes innerhalb der Bahngrundgrenzen sowie das Weiden in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht verboten ist und die Übertretungen dieses Verbotes an den Schuldtragenden wie auch an Eigentümern (Besitzern) des Viehes gemäß § 1 der Verordnung des AOK. vom 19. August 1916, Vdg.-Bl. Nr. 30, mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten werden bestraft werden. Hiebei wird aufmerksam gemacht, daß im Falle der Beschädigung der Bahn oder gar eines Unglücksfalles der Schuldtragende (und der Eigentümer des Viehes) auch für den ganzen durch die Nichtbeachtung des Verbotes entstandenen Schaden, der mitunter sehr groß sein kann, nach den Grundsätzen des Zivilrechtes (Art. 1382-1385, cod. Nap.) mit seinem ganzen Vermögen haften.

Als Sicherstellung für die Einbringung der Strafe und der event. Ersatzansprüche wird das Vieh im Falle des Antreffens auf Bahngrund von den Organen der k. u. k. Heeresbahn gepfändet werden.

Das gepfändete Vieh wird — bei gleichzeitiger Erstattung der Strafanzeige an das zuständige Kreiskommando — dem nächsten Soltys bezw. Gemeindevorsteher in vorläufige Verwahrung übergeben, welcher dasselbe erst über Auftrag des Kreiskommandos ausfolgen darf.

6. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 13. Oktober 1916.

Erzeugung und Vertrieb von Brot und Gebäck.

Auf Grund der Vdg. des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 §§ 7 und 8 bestimme ich:

§ 1. Weizenfeinmehl darf weder rein noch mit anderen Mehlen gemengt zur gewerbsmäßigen Broterzeugung verwendet werden.

§ 2. Die gewerbsmäßige Erzeugung von Brot darf nur in Form von Laiben oder Wecken im Mindestgewicht von einem russischen Pfund erfolgen.

Die gewerbsmäßige Erzeugung und der Verkauf von Kleingebäck (Semmel, Kipfel, Laibchen usw.) jeder Art ist verboten.

Als gewerbmäßig gült jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

§ 3. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesonders für die Brotbereitung in Heilanstalten, sowie zu diätetischen und religiösen Zwecken, fallweise Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu bewilligen.

§ 4. Bäcker, Händler und sonstige Brotverkäufer sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken zu verabfolgen.

§ 5. Zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, darf Weizen- und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 50% des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

§ 6. Bäcker- und Zuckerbäckerwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern, sowie in Gast- und Schankgewerbebetrieben aller Art den Kunden nur über Verlangen oder Bestellung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den

Tischen, sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl ist verboten.

§ 7. Bäcker, Zuckerbäcker und sonstige Verkäufer von Backware, sowie Gast- und Schankgewerbetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 8. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vdg. des AOK. vom 19. August 1915, Nr. 30, betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Außerdem kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 9. Die Bestimmungen für die Erzeugung von Brot und Gebäck für die Heeresverwaltung werden durch diese Vdg. nicht abgeändert.

§ 10. Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung durch Visitierung der Betriebs- und Verkaufsstätten der mehlverarbeitenden Gewerbe und der Gastwirtschaften zu überwachen.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
KARL KUK m. p.,
Feldzeugmeister.

7. Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 13. Oktober 1916.

Einschränkung des Fleischverbrauches.

Auf Grund der Verordnungen des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 § 8 und Nr. 68 vom 8. September 1916 § 1 bestimme ich:

§ 1. Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuß von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, gepöckeltem, geselchtem und dgl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern, einschließlich der Innereien dieser Tiere ist im Bereiche des MGG. am **Dienstag, Donnerstag** und **Samstag** jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

§ 2. Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl entsprechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenen Schlachtungen am **Montag, Mittwoch** und **Freitag** einer jeden Woche zulässig. An den übrigen Tagen bleiben die Schlachthäuser geschlossen.

§ 3. Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Vdg. zu bewilligen.

§ 4. Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 (betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren) mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Überdies kann der Verfall der Schlachttiere, bezw. des aus denselben gewonnenen Fleisches, welches den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet, ausgesprochen werden. Erfolgt die Übertretung durch einen Gewerbetreibenden, so kann außerdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 5. Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die Durchführung dieser Vdg. durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen, zu überwachen.

§ 6. Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
KARL KUK m. p.,
Feldzeugmeister.

Durchführungsbestimmungen folgen.

8. Ausfuhr aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen.

Kundmachung des MGG., Nr. 98 vom 22. September 1916.

Die Ausfuhr beschlagnahmter Waren aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete darf ausschließ-

lich nur durch die k. u. k. Militärverwaltung und die von ihr bestimmten Behörden und Organe auf Grund amtlich ausgestellter Frachtbriefe erfolgen.

Zur Ausfuhr nicht beschlagnahmter Waren ist die Bewilligung der k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau im Wege der zuständigen Kreiskommanden und Auskunftsstellen einzuholen. Bei genehmigter Ausfuhr wird von der k. u. k. Warenverkehrszentrale Krakau für jeden Frachtbrief ein eigenes Ausfuhrzertifikat ausgestellt, welches von der Aufgabe bis zur Ablieferung der Ware dem Frachtbriefe beigeschlossen bleibt.

9. Beförderung von Marktgütern.

Kundmachung des MGG., Nr. 99 vom 22. September 1916.

Marktgüter dürfen auf der k. u. k. Heeresbahn Nord als Reisegepäck befördert werden auf Grund von Bescheinigungen, welche das für die Antrittsstation zuständige k. u. k. Kreiskommando entweder für einen einmaligen oder für mehrere Transporte an verschiedenen Tagen ausstellt. Die Bescheinigung für einen Transport ist von der Aufgabestation abzustempeln, solche für mehrere Transporte bei jeder Aufgabe zu lochen.

10. Zucker für Bienen.

Vdg. MGG. Z. E. Nr. 111 213/16.

Die Bienenzüchter werden aufgefordert, die Anzahl ihrer Bienenstöcke beim Kreiskommando (auch im Wege der Gemeindeämter) anzumelden, worauf ihnen der zur Erhaltung der Bienenstöcke erforderliche Zucker im Ausmaße von 3 Pfund pro Stock (zu vermengen mit 1 Pfund Honig) ausgegeben wird.

11. Lieferung von Starklichtpetroleum.

Vdg. MGG., W. E. Nr. 85 544/16.

Die k. u. k. Warenverkehrszentrale Krakau ist in der Lage, auch Starklichtpetroleum (raffinierte Spezialware) für Petroleumgaslampen (Olsollampen) zu liefern.

Dasselbe ist zu beziehen im Wege der zuständigen Auskunftsstellen bei genauer Angabe der Zahl der Lampen und des Monatsverbrauches nach vorheriger Anmeldung beim Kreiskommando.

Dieses Petroleum ist ausschließlich nur zu diesem Zwecke zu verwenden. Es ist daher verboten, dasselbe für gewöhnliche Petroleumlampen auch in Kanzleien, Spitälern u. dgl. zu verwenden.

12. Getreide- und Mahlverkehrsvorschriften.

E. Nr. 29 649.

Um Irrtümern und Mißbräuchen vorzubeugen und die Kontrolle zu erleichtern, wird angeordnet, daß auf jeder Mahlbewilligung von den hiezu Berufenen noch folgende Daten eingetragen werden:

1. Vor- und Zuname;
2. Gültigkeitstermin der Mahlbewilligung;
3. Getreidesorte (Weizen, Roggen etc.)

13. Kreis-Arbeitsvermittlungsamt.

Der Wochenausweis „Krajowego Biura Pracy przy Wydziale Krajowym“ in Biala vom 2. November 1916 liegt im Amte zu Einsicht auf und enthält:

A) Freie Arbeitsplätze:

1. Landwirtschaftliche 37,
2. Forstwirtschaft und Gärtnerei 10,
3. verschiedene Berufe 23,
4. für Kriegsinvalide 36.

B) Arbeits-Gesuche:

1. Land- u. Forstwirtschaft u. Gärtnerei 22.
2. Gewerbe, Industrie, Hausbedienstete u. andere Berufe 48.
3. Kriegsinvalide:
   a) Gelehrte Berufe 5;
   b) Landwirtschaft 16;
   c) Forstwirtschaft 17;
   d) Gewerbe, Industrie und Handel 36;
   e) Kanzleiarbeit 6;
   f) Wächter Portiere, Kutscher, Aufseher u. s. w. 34.

14. Verurteilungen.

Vom k. u. k. Militärgerichte in Janów wurden verurteilt:

1. Kowalczyk Andreas aus Kol. Józefin, Gemeinde Zakrzówek, wegen Verbrechens des Diebstahles gemäß §§ 457, 459, 461 : c und 462 : e MStG. zur Strafe des schweren mit einem Fasttage und einmal hartem Lager abwechselnd in jedem Strafmonate verschärften Kerkers in der Dauer von achtzehn Monaten,

2. Puchala Binislaw aus Amów, Gemeinde Zakrzów, wegen Verbrechens des Diebstahles gemäß §§ 457, 459 und 461 : c MStG. zur Strafe des schweren mit einem Fasttage und einmal hartem Lager in jedem Strafmonate verschärften Kerkers in der Dauer von neun Monaten,

3. Krzysztoń Wawrzyiec aus Bystrzyca, Gemeinde Zakrzówek wegen Verbrechens des Raubes gemäß § 486 MStG. zur Strafe des schweren mit einem Fasttage und einem harten Lager abwechselnd in jedem Strafmonate und Einzelhaft am 11. August eines jeden Strafjahres verschärften Kerkers in der Dauer von drei Jahren,

4. Kudrel Adalbert aus Słodków, Gemeinde Brzozówka, wegen Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates gemäß § 327 MStG. durch Begünstigung der entwichenen russischen Kriegsgefangenen zur Strafe des schweren mit einem Fasttage und einmal hartem Lager in jedem Strafmonate abwechselnd verschärften Kerkers in der Dauer von vier Jahren,

5. Widz Johann aus Godziszów, Gemeinde Kawęczyn, wegen Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates gemäß § 327 MStG. durch Begünstigung der entwichenen russischen Kriegsgefangenen zur Strafe des schweren mit einem Fasttage und einmal hartem Lager in jedem Strafmonate abwechselnd verschärften Kerkers in der Dauer von 4 Jahren,

6. Wnuk Antonie aus Słodków, Gemeinde Brzozówka, wegen Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates gemäß § 327 MStG. durch Begünstigung der entwichenen russischen Kriegsgefangenen zur Strafe des schweren mit einem Fasttage und einmal hartem Lager in jedem Strafmonate abwechselnd verschärften Kerkers in der Dauer von drei Jahren,

7. Michnik Leon aus Słodków, Gemeinde Brzozówka, wegen Verbrechens gegen die Kriegsmacht des Staates gemäß § 327 MStG. durch Begünstigung der entwichenen russischen Kriegsgefangenen zur Strafe des schweren mit einem Fasttage und einmal hartem Lager in jedem Strafmonate abwechselnd verschärften Kerkers in der Dauer von drei Jahren, welche Strafe mit Rücksicht auf sein jugendliches Alter im Gnadenwege auf 6 Monate herabgesetzt wurde.

8. Potocki Józef aus Zaklików wegen Verbrechens der Verleumdung gemäß § 514 MStG. zur Strafe des schweren mit einem Fasttage und einem harten Lager in jeder Strafwoche verschärften Kerkers in der Dauer von einem Monate und

9. Korcz Franz aus Potok Stany wegen Vergehens gemäß § 4 des Gesetzes vom 28/6 1890, zur Arreststrafe in der Dauer von drei Wochen, verschärft mit einmaligem Fasten.

15. Weichsel-Flußschiffahrt.

Mit Bezug auf die Ankündigung im Amtsblatt Nr. 21, P. 22, wird richtiggestellt, daß die Firma Buszczynski & Burton in Krakau die Schiffahrt auf der Weichsel erst einzurichten beabsichtigt.

Die Aufnahme des Verkehres wird seinerzeit amtlich bekanntgegeben werden.

16. Richtigstellung mit Bezug auf die Verlautbarung im Amtsblatte Nr. 22, Punkt 13, „Getreide- und Mahlverkehrsvorschriften“ (Syndikatmühlen).

ad 2) soll heißen Walzmühle in Zaklików (nicht Schrotmühle).

ad 5) soll heißen Wassermühle in Kopijówka, Gemeinde Gościeradów (und nicht in Karpiówka, Gem. G.).

Als 11. Mühle für das Syndikat ist hinzuzufügen:

11. Wassermühle in Batorz, Gemeinde Chrzanów (d. H. Joh. Drzazga).

17. Herrenloses Pferd.

Ein herrenloses Pferd wurde dem Thomas Łach in Gościeradów seitens des k. u. k. Gd.-P. abgenommen.

Dieses ist ein Wallach, braun mit weißen Flecken, za. 20 Jahre alt.

Eigentumsansprüche sind beim k. u. k. Gend.-Posten-Kmdo. in Gościeradów innerhalb 3 Monaten geltend zu machen.

NACHTRAG.

Regelung des Lederhandels.

Vdg. MGG., R. S. Nr. 85479/1916.

Mit Rücksicht darauf, daß die Handelspatente für den Handel mit Leder aller Art am 31. Dezember 1916 ablaufen, wird verfügt, daß eine Erneuerung bezw. Neuerteilung von Patenten für den Handel mit Leder an folgende Bedingungen geknüpft ist:

1. Der Bewerber hat ein früheres Handelspatent der russischen Verwaltung zum ausschließlichen Handel mit Leder (also nicht in Verbindung mit dem Handel mit anderen Artikeln) beizubringen.

2. Ist einwandfrei nachzuweisen, daß derselbe bereits unter russischer Verwaltung sich ausschließlich mit Lederhandel befaßt hat.

3. Ist nachzuweisen, daß er ein geeignetes Verkaufs- und Lagerlokal inne hat.

4. Die ad Pkt. 1—3 instruierten Gesuche sind spätestens bis zum 28. November 1916 beim Kreiskommando einzureichen. Später eingereichte Gesuche auf Lederhandelspatente für das Jahr 1917 werden nicht berücksichtigt.

Jene Kaufleute, die neben Leder auch mit anderen Artikeln Handel treiben bezw. die obigen Bedingungen zur Erneuerung ihrer Patente nicht erfüllen können, werden aufmerksam gemacht, für die rechtzeitige Verwertung ihrer Lager Sorge zu tragen, dadurch, daß der vollständige Räumungsverkauf entweder im freien Verkehr, bis längstens 31. Dezember 1916 durchgeführt, oder aber die vollständige Räumung des Lagers durch Verkauf an die Polnische Handelszentrale AG. Radom erfolgt ist.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

von THALHAMMER m. p., Oberst.